

„Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“ in der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Geschäftsordnung

P r ä a m b e l

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 06. November 2014 sieht in § 17 die Bildung von juristisch nicht selbständigen Fachgruppen vor. Die Satzung der Gesellschaft ist daher auch für die Vereinigung für Chemie und Wirtschaft bindend.

Die Vereinigung für Chemie und Wirtschaft nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in neuer Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.2018 in Leverkusen angenommen und vom Vorstand der GDCh zur Vorabstimmung auf seiner Sitzung am 16.09.2018 genehmigt worden ist.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“. Die Vereinigung hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Die „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“ - im Folgenden kurz VCW genannt - sieht ihre Hauptaufgabe in der Verbindung von Chemie und Wirtschaft. Sie bildet ein internationales chemiewirtschaftliches Netzwerk, dem sowohl ChemikerInnen als auch der chemischen Industrie verbundene Personen angehören; dieses Netzwerk schafft Akzeptanz sowie eine gemeinsame Identität der Personen im angesprochenen Tätigkeitsfeld. Die VCW stellt sich konkrete Aufgaben, welche der Erreichung dieser Ziele dienen. Dazu gehören:

1. Etablierung eines Diskussionsforums für Chemie und Wirtschaftswissenschaften sowie für Wirtschaftsfragen bei chemischen Problemen, wie sie bei Tätigkeiten in der Industrie, anderen Wirtschaftszweigen oder sonstigen Bereichen auftreten,
2. Unterstützung der Weiterentwicklung des Chemiestudiums sowie chemiewirtschaftlicher Studiengänge,
3. Unterstützung von Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere für ChemikerInnen,
4. Erarbeitung chemiewirtschaftlicher Kompetenz und Herausgabe von Publikationen und Informationsschriften,
5. Aufbau von Kontakten zu internationalen Organisationen mit vergleichbaren Zielen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer Zwecke und Ziele der VCW unterstützen will und an der Chemie wissenschaftlich interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Vereinigung für Chemie und Wirtschaft hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) assoziierte Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaften zu a), b) und c) definieren sich über § 6 der GDCh-Satzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die VCW ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied bestätigt.

Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung. Bei studentischen Mitgliedern sind nach § 5 Ausnahmen möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher zugegangen sein muss.
- b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der GDCh nach § 8 Nr. 2 der Satzung der GDCh.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus der VCW hebt die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die VCW von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand der VCW jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag kann für studentische Mitglieder für einen abgegrenzten, vom Vorstand der VCW festzulegenden Zeitraum erlassen werden.

Assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der VCW verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt, die ihrerseits Rückvergütung in Höhe des Beitrages an die VCW leistet.

Der Jahresbeitrag zur VCW ist zusammen mit dem Beitrag zur GDCh nach Eingang der Beitragsrechnung spätestens bis zum 31. März gebührenfrei zu entrichten.

§ 6 Organe der „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“

Die Angelegenheiten der VCW werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand, das Kernteam und den Beirat
- c) die Untergruppe „Junge WirtschaftschemikerInnen“.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich, aber mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Vereinigung oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen.

Sie wird, soweit möglich, im Anschluss an eine zum gleichen Datum stattfindende Veranstaltung der Vereinigung abgehalten.

Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des gewählten Vorstandes dieses verlangt.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied der VCW ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung oder über die Auflösung der Vereinigung (siehe auch §§ 10 und 11).

Über die Mitgliederversammlungen wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der VCW bekanntgegeben und auch der Geschäftsstelle der GDCh zugesandt wird.

§ 8 Vorstand, Kernteam und Beirat

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens einem, aber nicht mehr als acht Beisitzern, sowie einem Vertreter des Bundesvorstands der Untergruppe „Junge WirtschaftschemikerInnen“. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Vertreters der „Jungen WirtschaftschemikerInnen“ von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen gewählt. Eine Wahl in getrennten Listen ist möglich. Der Vertreter der „Jungen WirtschaftschemikerInnen“ wird durch deren Bundesvorstand als ständiges Mitglied berufen und besitzt ein Stimmrecht. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der GDCh sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl oder eine elektronische Wahl nicht durchgeführt werden können, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die VCW nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

Um die Durchführung operativer und administrativer Aufgaben sicherzustellen, übernimmt jedes Vorstandsmitglied für die Zeit seines Mandates einen organisatorisch / administrativen Aufgabenbereich und verpflichtet sich dem Vorstandsgremium gegenüber zur Erfüllung dieser Aufgaben mit einem gewissen zeitlichen Mindesteinsatz.

Mitglieder des Kernteams fördern die inhaltliche Arbeit der VCW in spezifischen Wissensfeldern und engagieren sich in Planung und Durchführung spezifischer Aktivitäten. Die Aufnahme im Kernteam sowie die Abstimmung der Aktivitäten erfolgen über den Vorstand der VCW. Der Umfang ihrer Tätigkeit ist dabei individuell vom Vorstand steuerbar und zeitlich unbefristet möglich.

Neben Vorstand und Kernteam ist der Beirat ein dauerhaftes Element der Leitungsstruktur der VCW. Der Vorstand diskutiert mit dem Beirat in regelmäßigen Abständen das Vorgehen und die Aktivitäten der VCW. Darüber hinaus können einzelne Mitglieder des Beirats für ausgewählte Aktivitäten als Referenzpersonen für die VCW fungieren. In den Beirat können ausgewählte Personen auf Beschluss des Vorstands aufgenommen werden. Die Tätigkeit im Beirat ist dabei individuell vom Vorstand steuerbar und zeitlich unbefristet möglich.

§ 9 Untergruppe „Junge WirtschaftschemikerInnen“

Alle ordentlichen Mitglieder der VCW, die laut der Beitragsordnung der Gesellschaft Deutscher Chemiker als studentische Mitglieder oder Jungmitglieder geführt werden, sind ab Eintritt in die VCW automatisch Mitglieder der Untergruppe „Junge WirtschaftschemikerInnen“, kurz „JuWiChem“.

Die Untergruppe hat das Ziel, die jungen Mitglieder, die entweder ein wirtschaftschemisches Studium absolvieren bzw. absolviert haben oder Interesse an wirtschaftschemischen Themen besitzen, überregional, z. B. durch das Ausrichten von Veranstaltungen, miteinander zu vernetzen und gleichzeitig mit Vertretern aus der Wirtschaft in Kontakt zu bringen. Näheres zur Arbeit der „JuWiChem“ regeln die „JuWiChem-Richtlinien“.

§ 10 Auflösung der „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“

Die Auflösung der VCW kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder der VCW beschlossen wird. Ist bei der Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Im Falle der schriftlichen Umfrage gilt die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Auflösung kann ferner auf Grund von § 17 und § 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Fall der Auflösung entscheidet der Vorstand der GDCh über die Verwendung des Vermögens der VCW innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der VCW.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Mitglieder der VCW. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder der VCW bzw. durch schriftliche oder elektronische Abstimmung ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung der „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“ v. 06.11.2018

gez. Prof. Dr. Klaus Griesar
Vorsitzender der „Vereinigung für Chemie & Wirtschaft“

Geänderte Fassung:

*angenommen von der VCW-Mitgliederversammlung am 06.11.2018 in Leverkusen
vorabgenehmigt vom GDCh-Vorstand am 16.09.2018 in Saarbrücken*